



Rundschreiben

Nr.: E_2020_0241

AZ: To

Tel.-Dw.: 79 19-380

Datum: 15.04.2020

Tschechische Republik: Lkw-Fahrer im internationalen Verkehr benötigen keine Verbalnote der Deutschen Botschaft

Zum 14. April 2020 sind neue Bestimmungen für tschechische Staatsbürger und EU-Bürger mit Wohnsitz in Tschechien in Kraft getreten, die als Berufspendler die Grenzen nach Deutschland, Österreich, Polen und die Slowakei überschreiten. Entgegen der ursprünglichen Mitteilung der Deutschen Botschaft in Prag benötigen Lkw-Fahrer, die im grenzüberschreitenden Verkehr tätig sind keine Verbalnote der Deutschen Botschaft, worin bestätigt wird, dass sie im Bereich der kritischen Infrastruktur tätig sind.

Mit unserem Rundschreiben [E_2020_0234](#) vom 11.04.2020 informierten wir Sie über die ab dem 14. April 2020 geltenden neuen Bestimmungen für tschechische Staatsbürger und EU-Bürger mit Wohnsitz in Tschechien, die als Berufspendler die Grenzen nach Deutschland, Österreich, Polen und die Slowakei überschreiten.

Die deutsche Botschaft in Prag informierte auf Ihrer Internetseite, dass Arbeitnehmer im Bereich der kritischen Infrastruktur nicht als reguläre Pendler angesehen werden und somit keiner Quarantäne unterliegen. In den Bereich kritische Infrastruktur sollte u.a. auch der Transport und Verkehr (Logistik, Straßenverkehr und Schienenverkehr) fallen. Allerdings sollten Beschäftigte in diesem Bereich ab 14.04.2020 eine Verbalnote der Deutschen Botschaft als Nachweis zu den Gesundheitsstandards und zum Status ihres Arbeitgebers an der Grenze vorlegen, um von Quarantänemaßnahmen ausgenommen zu sein.

Auf Nachfrage des BGL hat die deutsche Botschaft in Prag heute bestätigt, dass die o.g. Auffassung falsch ist und für Lkw-Fahrer im grenzüberschreitenden Verkehr eine eigene Ausnahmeregelung besteht. Eine Verbalnote der Deutschen Botschaft ist somit nicht notwendig.

Das tschechische Innenministerium hat eine Übersicht der Einreiseregungen in englischer Sprache veröffentlicht in der dies bestätigt wird:

https://tschechien.ahk.de/fileadmin/AHK_Tschechien/COVID-19/Rules_for_entering_the_territory_of_the_CZ_and_quarantine_measures_-_20200409.pdf

Fahrern, die in Ausübung ihrer Tätigkeit auf dem Lkw bzw. Fahrern, die zur Verbringung ihrer Wochenruhezeit bzw. ihrer Freizeit mit dem eigenen Pkw die deutsch/tschechische Grenze überschreiten wird daher weiterhin empfohlen, folgende Dokumente beim Grenzübertritt mitzuführen:

- Bestätigung des tschechischen Innenministeriums für Mitarbeiter im internationalen Verkehr. Es wird empfohlen, die tschechische Version der Bestätigung bereits ausgefüllt an der tschechischen Grenze vorzulegen (certificate form for international transport workers).

<https://www.mvcr.cz/mvcren/article/certificate-and-confirmation-form-for-traveling-during-the-state-of-emergency.aspx>

- Führerschein
- Qualifikationskarte bzw. Nachweis der „95“
- Fahrerkarte
- Arbeitsvertrag, aus dem hervorgeht, dass die Person als Fahrer im Güterverkehr tätig ist
- Kopie der europäischen Gemeinschaftslizenz